

§ 4 Mitwirkungsrecht der Gemeinde Lauchringen

(1) Entscheidungen der Stadt Waldshut-Tiengen als Schulträger, die die Grund- und Werkrealschule betreffen und die insbesondere schulorganisatorisch oder räumlich besonders bedeutsam sind oder die sich auf die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Lauchringen erheblich auswirken, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Lauchringen.

(2) Die Stadt Waldshut-Tiengen unterrichtet als Schulträger die Gemeinde Lauchringen über sonstige wichtige Angelegenheiten.

(3) Die Gemeinde Lauchringen kann Vorschläge und Empfehlungen unterbreiten.

§ 5 Praxisorientierung

Die Stadt Waldshut-Tiengen und die Gemeinde Lauchringen kooperieren eng mit den Wirtschafts-, Gewerbe- und Handwerksbetrieben sowie Dienstleistungsunternehmen an beiden Standorten. Im Zuge der Praxisorientierung werden die Möglichkeiten in Waldshut-Tiengen und Lauchringen gleichermaßen genutzt. Durch gemeinsames Vorgehen wird die berufsorientierte Ausrichtung der Schule gestärkt.

§ 6 Kosten des laufenden Schulbetriebs

(1) Die an den beiden Schulstandorten anfallenden Investitionskosten für Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen sowie ggf. dafür zu veranschlagenden kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) und die laufenden Schulbetriebskosten (Personalaufwand für Hausmeister, Verwaltung, Reinigung, Gebäudeunterhaltung, Gebäudebewirtschaftung, Lehr- und Unterrichtsmittel, Geschäftsausgaben, Versicherungen, Schulsozialarbeit u.a.) tragen für den Schulstandort Tiengen die Stadt Waldshut-Tiengen und für den Schulstandort Lauchringen die Gemeinde Lauchringen. Alle sonstigen nicht genannten Kosten trägt für den Schulstandort Tiengen die Stadt Waldshut-Tiengen und für den Schulstandort Lauchringen die Gemeinde Lauchringen.

(2) Der Stammschule zugewiesene Sachkostenbeiträge des Landes werden entsprechend der Schülerzahl am Stichtag der Schulstatistik des vorangegangenen Rechnungsjahres unter beiden Standorten aufgeteilt.

§ 7 Investitionsmaßnahmen

Die Stadt Waldshut-Tiengen und die Gemeinde Lauchringen stimmen sich über notwendige Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des Betriebs der Grund- und Werkrealschule miteinander ab. Über Investitionen in Grundstücke und Immobilien am Standort Tiengen entscheidet die Stadt Waldshut-Tiengen, am Standort Lauchringen die Gemeinde Lauchringen. Investitionskosten, die nicht durch Fördermittel gedeckt sind, werden von der jeweiligen Standortgemeinde alleine getragen.

§ 8 Zusammenarbeit

(1) Über die Weiterentwicklung der Grund- und Werkrealschule entscheiden die Stadt Waldshut-Tiengen und die Gemeinde Lauchringen gemeinsam. Entscheidungen hierüber bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Gremiums (Gemeinderat).

(2) Alle Maßnahmen, welche von erheblicher Bedeutung für die Grund- und Werkrealschule sind, werden rechtzeitig unter den Beteiligten kooperativ verhandelt mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

(3) Die Beteiligten kommen überein, dass die schulische Ausrichtung auf allen schulischen Ebenen kooperativ gepflegt und weiterentwickelt wird.

(4) Für eine Weiterentwicklung sind sich die Beteiligten einig, dass dabei Stimmgleichheit für jeden Partner gilt.

§ 9 Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Schuljahres (31.7.) gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.